

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung

in Niederdruck

Niederdruckanschlussverordnung - NDAV -

Juli 2007

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Gasversorgung Biedenkopf GmbH (GVB) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses an einem Neubau (Ausführung bis PE32) die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 1.

Wird der Netzanschluss an eine vorhandene Bebauung hergestellt, so sind vom Anschlussnehmer für die damit verbundenen Erschwernisse zusätzlich je angefangenen Meter Netzanschlusslänge auf dem Privatgrundstück die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 2 zu zahlen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von GVB mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 3 kostenmindernd berücksichtigt.

- 1.4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen nach Anlage 1, Ziffer 4 in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.
- 1.5. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.6. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit GVB abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch GVB beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Ein Baukostenzuschuss für das Ortsnetz wird in der Regel nicht verlangt.

3. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann GVB die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

4. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist GVB berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2. GVB ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - d. bei wiederholter Mahnung,
 - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei GVB überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

5. **Inbetriebsetzung**

- 5.1. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch das Vertragsinstallationsunternehmen im Beisein von GVB und des Kunden. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- Für die erste Inbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Druckregeleinrichtung werden keine gesonderten Kosten berechnet.
 - Jede weitere Inbetriebsetzung kostet die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 6.
 - Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 7.

Bei einer Nachplombierung wird das gleiche Entgelt in Ansatz gebracht.

- 5.2. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 8 berechnet.

6. **Haftung**

GVB haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet GVB für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GVB haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

7. **Messeinrichtung**

Bei Verlegung der Messeinrichtung zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt nach Anlage 1, Ziffer 9.

Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung zahlt der Kunde alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

8. **Fälligkeit, Zahlung und Verzug**

- 8.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch GVB fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 8.2. Rechnungsbeträge sind für GVB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei GVB.
- 8.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von GVB angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale nach Anlage 1, Ziffer 10 berechnet.

Lässt GVB die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 11 berechnet.

9. **Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt GVB folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

- 9.1. Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
- Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 12
 - Bei nicht durchführbarer Trennung trotz Terminankündigung die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 12
 - Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

GVB behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

9.2. Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

- a. Bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 13.
- b. Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 13.
- c. Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

GVB behält sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

10. Umsatzsteuer

Die sich nach 1. bis 7. und 9.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

- 12.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.07.2007.
- 12.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrpartennetzanschlüsse) verwendet werden.
- 12.3. GVB ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.gasversorgung-biedenkopf.de abrufbar.

Anlage 1

Anschlusskosten

1. Herstellung des Standardnetzanschlusses an einem Neubau (Ausführung bis PE32)
 - Basispauschale: (1.270,00 €) **1.511,30 €¹⁾**
 - je angefangenen Meter Netzanschlusslänge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen: (43,00 €/m) **51,17 €/m¹⁾**
2. Zuschlag für die mit der Herstellung eines Netzanschlusses an eine vorhandene Bebauung verbundenen Erschwernisse zusätzlich je angefangenen Meter Netzanschlusslänge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen: (50,00 €/m) **59,50 €/m¹⁾**
3. Vergütung der Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück: (12,00 €/m) **14,28 €/m¹⁾**
4. Zusatzleistungen für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen:
 - Netzanschluss in Ausführung PE63 (340,00 €) **404,60 €¹⁾**
 - Netzanschluss mit Hausanschlusskasten (130,00 €) **154,70 €¹⁾**
 - Netzanschluss mit Hausanschluss-Kombikasten (Strom/Gas) (130,00 €) **154,70 €¹⁾**
5. Bei Kombianschlüssen (Strom/Gas) werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die folgenden Beträge kostenmindernd berücksichtigt:
 - Je angefangenen Meter Kombigraben außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (11,00 €/m) **13,09 €/m¹⁾**
 - Eigenleistungspauschale bei Kombigraben (15,00 €/m) **17,85 €/m¹⁾**

Inbetriebsetzung

6. Pauschale für eine weitere Inbetriebsetzung (61,00 €) **72,59 €¹⁾**
7. Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung (61,00 €) **72,59 €¹⁾**
8. Pauschale für eine Nachplombierung (61,00 €) **72,59 €¹⁾**
9. Verlegung der Messeinrichtung (61,00 €) **72,59 €¹⁾**

Fälligkeit, Zahlung und Verzug

10. Pauschale für
 - die erste Mahnung von 5,00 €
 - und für jede weitere Mahnung von 7,00 €
11. Pauschale für Einzug rückständiger Forderungen 50,00 €

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

12. Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
 - je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 73,75 €
 - je nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung 50,00 €
13. Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
 - je Wiederherstellung an vorhandenen Trennvorrichtung (61,00 €) **72,59 €¹⁾**.
 - Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung (50,00 €) **59,50 €¹⁾**